Amtsbl. v. 26.1. Nackenheim Nr. 4/96.
1996

Satzung

über die Verhängung einer Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Verlängerung gemäß § 17 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 12. Dez. 1995 beschlossen, die am 4. Febr. 1993 rechtsverbindlich gewordene Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Zur Verdeutlichung wiederholen wir nochmals die im Amtsblatt Nr. 5/94 vom 4. Febr. 1994 veröffentlichte Satzung:

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung

1. der §§ 14 und 16 BauGB vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
2. der Gemeindeordnung (GemO) vom 2.7.1992 (GVBl. S. 143)

hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim am 20.12.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 20. Dez. 1993 beschlossen, den Bebauungsplan "Am Brühl, Gehren, Vordere-Mittlere und Hintere Kappesäcker, Alte Weide und Lehnsweide" zu ändern. Die Änderung orientiert sich am jetzigen Baubestand, d.h., daß das allgemeine Wohngebiet die gemäß § 17 BauNVO (Baunutzungsverordnung) max. zulässigen Werte festsetzt.
Die Zahlen von 2 Vollgeschossen wird z.T. als zwingend (für Grundstücke mit vorhandener zweigeschossiger Bebauung) und z.T. als Höchstgrenze (für Grundstücke mit vorhandener eingeschossiger Bebauung) festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für die Grundstücke entlang der Rheinstraße und ein Grundstück an der Pommardstraße wird eine "abweichende Bauweise" festgesetzt (einseitige Grenzbebauung). Die überbaubaren Flächen werden entsprechend der bestehenden Bebauung mittels Baugrenzen bestimmt. Dadurch werden in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ausreichend große Freiflächen gesichert. Die Firstrichtung wird gemäß dem Gebäudebestand aufgenommen.
Von der Änderung ist der gesamte am 15.1.1964 von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz genehmigte Bebauungsplan "Am Brühl, Gehren, Vordere-Mittlere und Hintere Kappesäcker, Alte Weide und Lehnsweide" betroffen. Gleichzeitig wurde eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig,

a) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke vorzunehmen
b) nicht genehmigungsbedürftige aber wertsteigernde bauliche Anlagen zu errichten oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorzunehmen
c) genehmigungspflichtige bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten zulässigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 BauGB nicht erfolgt.

Krämer, Bürgermeister